



Antwort zur Anfrage Nr. 0794/2025 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Plakatwerbung durch Parteien (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- 1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Parteien oder Fraktionen zum Zwecke der Veranstaltungswerbung das städtische Wappen nutzen?**

Städtische Fraktionen erhalten auf Antrag die Genehmigung das städtische Wappen in ihrem Logo führen zu dürfen. Davon hat auch die die AfD-Stadtratsfraktion Gebrauch gemacht.

- 2. Wurden die benannten Personen im Vorfeld informiert, dass Ihr Name im Rahmen der Plakatwerbung genutzt werden sollte und haben diese ihre Zustimmung erteilt?**

Nein

- 3. Welche Rahmenbedingungen gelten bei der Nennung von Mandatsträger:innen sowie Verwaltungsmitarbeiter:innen mit Namen und Funktion im Rahmen von Plakatwerbung von Parteiveranstaltungen?**

Die städtischen Mitarbeitenden unterliegen des Neutralitätsgebots. Sie dürfen nicht mit Namen und Funktion im Rahmen von Plakatwerbung von Parteiveranstaltungen genannt werden.

Bei Fraktionsveranstaltungen wird die Teilnahme dieses Personenkreises über den Oberbürgermeister angefragt und muss von ihm genehmigt werden, das gleiche gilt für die namentliche Nennung.

- 4. Welche Maßnahmen kann die Verwaltung bei unzulässigen Angaben auf Plakaten ergreifen?**

Der Oberbürgermeister hat die AfD-Fraktion aufgefordert die Namen zu entfernen und künftig davon Abstand zu nehmen, Mitarbeitende der Stadtverwaltung als Teilnehmer:innen zu benennen, wenn hier nicht zuvor ein Einverständnis von seiner Seite vorliegt.

Mainz, 12.06.2025

gez.

Nino Haase

Oberbürgermeister